



Diese Einstellbedingungen gelten für alle Parkgaragen und -plätze der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH, im Folgenden Vermieterin genannt, die mit einer Parkanlage mit Kennzeichenerfassung ausgestattet sind.

I. Vertrag

Die Vermieterin stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen freien und geeigneten Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) in den Parkhäusern der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH zur Verfügung. Bestehende Beschränkungen (z.B. Reservierungen oder beschränkte Abstelldauer) sind dabei strikt zu beachten.

1. Der Vermieter wird die Parkzeiten der einzelnen PKW mittels Kennzeichenerkennung durch optisch-elektronische Vorrichtungen bei Ein- und Ausfahrt automatisiert erfassen und ebenfalls automatisiert mittels elektronischer Datenverarbeitung speichern. Mit Einfahrt in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag für eine zeitlich beschränkte Parkdauer oder bei Dauerparkern durch den Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages (Dauerparkvertrag) zustande.

2. Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Behinderten mit gültigem, gut sichtbarem Parkausweis für Behinderte gemäß § 29b StVO bzw. Behindertenpass mit Eintrag „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ benützt werden.

3. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz, seines Zubehörs sowie anfalliger sich im Kfz befindlicher Gegenstände sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages.

4. Der Vertrag gilt auch dann als abgeschlossen, wenn ein Kurzparker beispielsweise auf Grund eines technischen Defekts oder eines unkenntlichen Kennzeichens ohne Lösen einer Einfahrtberechtigung durch Kennzeichenerkennung oder Annahme eines Einstellscheins in den Betriebsstandort einfährt.

II. Parkentgelt-Einstelldauer

1. Das Parkentgelt der Kurzparker bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.

2. Nach der Einfahrt wird eine kostenfreie Karenzzeit von 15 Minuten gewährt.

3. Das Kfz kann nur, während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.

4. Die Höchstparkdauer für Kurzparker beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung über die Anmietung

eines Dauerstellplatzes getroffen ist. Nach Ablauf der Höchstparkdauer für Kurzparker ist die Vermieterin berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht der Vermieterin bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert die Vermieterin den Mieter oder – wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls die Vermieterin den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.

5. Der Parkvorgang kann durch Eingabe des Kfz-Kennzeichens bargeldlos am Kassenautomaten, über Smartphone-Drittanbieterapplikationen und über Drittanbieter-Webanwendungen beglichen werden. Eine Bargeldzahlung ist in der Ringstraße 28 in 53721 Siegburg innerhalb der üblichen Öffnungszeiten möglich.

6. Sollte das Parkhaus ohne Bezahlung verlassen werden, so erfasst die Ausfahrtskamera das Kennzeichen und somit die Parkdauer. Im Anschluss hat der Mieter die Möglichkeit das Parkentgelt innerhalb von 48 Stunden am Parkautomaten, oder eine der unter II. Abs. 5 genannten Möglichkeiten zu begleichen. Nach Ablauf der 48 Stunden wird eine Vertragsstraße i. H. v. 25,00 € fällig und die Vermieterin führt eine Halterabfrage durch, um ein Mahnverfahren einzuleiten. Sollte die anschließend zugestellte Zahlungsaufforderung / Mahnung keine Begleichung der Forderung erwirken, ist die Vermieterin veranlasst, die Sache an das Inkassounternehmen ETI experts GmbH weiterzugeben. Hierdurch werden dann weitere Kosten anfallen.

7. Der Anspruch auf Bezahlung des Parkentgelts erlischt nicht durch Bezahlung eines Parkentgelts über den Modus „Ehrliche Bezahlung“ unter falscher Kennzeichenangabe. Der hieraus resultierende Anspruch aus nicht beglichenen Parkentgelten muss innerhalb der nächsten 48 Stunden beglichen werden. Nach Ablauf der 48 Stunden wird ein Mahnverfahren, wie in II. Abs. 6 beschrieben, eingeleitet. Im Einzelfall kann die Vermieterin den Anspruch aus der unter falschen Angaben vorgenommenen Zahlung fallen lassen und eine Erstattung veranlassen.

8. Nach dem Bezahlvorgang des Parkentgeltes hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrt zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger als 15 Minuten in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.



9. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Einwilligung der Vermieterin.

III. Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen, Erdbeben oder Hagel sowie das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.

2. Die Vermieterin haftet für Sach- und Vermögensschäden nur, wenn sie auf eine grob fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

3. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal der Vermieterin über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassenautomaten oder an der Leitstelle oder an der Pforte mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über eine Sprech-/Notrufanlage oder in der Loge oder an der Pforte niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie der Vermieterin innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Mieter der Vermieterin ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Vermieterin ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

4. Die durch fahrlässiges Verhalten begründete Haftung der Vermieterin ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,00 € begrenzt.

5. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch ein leicht fahrlässiges Verhalten der Vermieterin verursacht wurden, besteht zudem eine Pflicht des Mieters, sich an der Schadensregulierung in Höhe von 300,00 € zu beteiligen (Eigenbeteiligung).

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten der Vermieterin oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft

herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung, sowie Verunreinigungen durch austretende Kfz-Betriebsstoffe.

V. Pfandrecht

Der Vermieterin stehen wegen ihren Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der Vermieterin in Verzug, so kann die Vermieterin die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser und -plätze

Es muss Schrittempo gefahren werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

1. das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Anhängern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
2. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigen Mietvertrag gemäß I. Abs. 1;
3. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
4. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
5. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors und sowie durch Hupen;
6. das Betanken des Fahrzeugs;
7. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
8. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
9. die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
10. die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
11. die Einstellung von nicht EU-zugelassenen Fahrzeugen
12. das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei



Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen;

13. das Verteilen sowie Anbringen von Werbung (z.B. Scheibenwerbung, Plakate u.ä.) ohne schriftliche Einwilligung der Vermieterin.

14. eine nicht dem Parkvorgang zusammenhängende Nutzung.

VII. Abschleppen

1. Stellt der Mieter sein Kfz entgegen den vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierungen ab, ist die Vermieterin berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen.

2. Bei Verstößen werden im Rahmen der Parkraumüberwachung visuelle Dokumentationen angefertigt und für Beweis Zwecke gespeichert.

VIII. Datenschutzhinweise

Nach der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat die Vermieterin den Mieter wie folgt zu informieren, was der Mieter durch Abschluss dieses Vertrages bestätigt:

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist die Vermieterin mit den unten angegebenen Kontaktdaten. Der Datenschutzbeauftragte der Vermieterin ist:

Christoph Schwamborn

– Datenschutzbeauftragter –

Wilhelmstraße 59-61, 53721 Siegburg

E-Mail: datenschutz-sbs@siegburg.de

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zur Durchführung der Parkraumüberwachung im Rahmen des mit dem Mieter geschlossenen Vertrages über die Nutzung eines Stellplatzes für ein Kraftfahrzeug sowie der zu Grunde liegenden Parkordnung erhebt und verarbeitet die Vermieterin die personenbezogenen Daten des Mieters. Mit seiner Einfahrt in das Parkhaus (Beginn des Parkvorgangs) teilt der Mieter der Vermieterin das Kfz-Kennzeichen des von ihm gefahrenen Fahrzeugs mit, welches durch die Vermieterin mittels einer automatischen videobasierten Kennzeichenerfassung erfasst wird. Diese Daten werden mit Informationen über Beginn und Ende des Parkvorgangs (Ausfahrt aus dem Parkhaus) verbunden. Personenbezogenen Daten verarbeitet die Vermieterin ausschließlich auf

Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zum Zwecke der Erfüllung des geschlossenen Vertrages, auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Mieter ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtverarbeitung seiner Daten hat. Darüber hinaus auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO, soweit die Vermieterin hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

3. Weitergabe von Daten

Die Vermieterin gibt persönliche Daten nur dann an Dritte weiter, wenn:

3.1. dies gesetzlich zulässig und nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit dem Mieter erforderlich ist.

3.2. die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Mieter ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe seiner Daten hat, oder

3.3. für die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

IV. Schlussbemerkungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Siegburg. Wünsche und Beschwerden bitten wir der Geschäftsführung der Vermieterin zu unterbreiten.